

Ordnung für das Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Ordensobernkonzferenz

§ 1 Name und Sitz

Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung "**Schlichtungsstelle für Angelegenheiten ausgeschiedener Ordensmitglieder im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz**".

Sie hat Sitz und Geschäftsstelle beim Generalsekretariat der DOK in Bonn.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Die Schlichtungsstelle wurde von der Deutschen Ordensobernkonzferenz geschaffen, um in ihrem internen Bereich Härtefälle nach dem Ausscheiden satzungsmäßiger Mitglieder in einvernehmlicher Weise regeln zu helfen. (Vgl. can. 702 § 2 CIC)¹

Das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle erfolgt außerhalb der zivilen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Entscheidung der Schlichtungsstelle begründet keine zivilrechtlichen Ansprüche.

Die Schlichtungsstelle wird nur tätig für die Ordensgemeinschaften, deren Oberinnen und Obere der Deutschen Ordensobernkonzferenz angehören und deren ehemalige satzungsmäßige Mitglieder.

§ 3 Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und an ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.
- (3) Die/Der Vorsitzende (nach § 5 Abs. 5) belehrt die Mitglieder der Schlichtungsstelle vor Beginn ihrer ersten Amtsleistung über ihre Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2.

§ 4 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle hat sieben berufene Mitglieder.
- (2) Fünf Mitglieder aus dem Bereich der Ordensleute, darunter wenigstens zwei Ordensschwwestern und wenigstens zwei männliche Ordensmitglieder, werden vom geschäftsführenden Vorstand der DOK berufen, des Weiteren zwei zum Richteramt befähigte Laien.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sachaufwand und Reisekosten werden erstattet.

¹ "Das Institut jedoch soll Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied walten lassen." (can 702 § 2 CIC)

§ 5 Amtdauer und Vorsitz

- (1) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Bei längerer Krankheit oder bei mehrfacher Nichtwahrnehmung der Amtspflichten kann ein Mitglied von dem zur Berufung zuständigen Gremium abberufen werden.
- (3) Das entsprechende Gremium beruft unverzüglich die Nachfolgerin / den Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Die sieben berufenen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine erste Vorsitzende / einen ersten Vorsitzenden und eine zweite Vorsitzende / einen zweiten Vorsitzenden.

§ 6 Antrag

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag einer Ordensgemeinschaft und/oder eines ausgeschiedenen satzungsmäßigen Ordensmitgliedes tätig. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle im Generalsekretariat der DOK zu richten unter gleichzeitiger Entrichtung der Verfahrensgebühr gemäß § 15.
- (2) Der Antrag muss die Antragstellerin / den Antragsteller, die Antragsgegnerin / den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Feststellungsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Des Weiteren muss dargetan werden, dass alle Einigungsversuche zwischen Ordensgemeinschaft und ausgeschiedenem Ordensmitglied gescheitert sind.
- (3) Die Geschäftsstelle prüft, ob der Antrag den Anforderungen entspricht, ggf. fordert es die Antragstellerin / den Antragsteller auf, innerhalb einer von ihr/ihm zu bestimmenden Frist erforderliche Ergänzungen nachzureichen. Die Geschäftsstelle leitet sodann den Antrag an eine(n) der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zur weiteren Bearbeitung weiter.
- (4) Ein Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens seitens der Ordensgemeinschaft bedarf für seine Zulässigkeit der Zustimmung des ausgeschiedenen Ordensangehörigen (Antragsgegner). Hierzu stellt die Geschäftsstelle den Antrag dem Antragsgegner zu und weist auf die Notwendigkeit der Zustimmung sowie die Möglichkeit eigene Anträge zu stellen hin. Erfolgt die Zustimmung durch den Antragsgegner nicht binnen eines Monats, gilt diese als verweigert.

§ 7 Schlichtungsausschuss

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft einen Schlichtungsausschuss aus den Mitgliedern der Schlichtungsstelle für den zur Behandlung anstehenden Fall. Jeder Ausschuss muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, wobei ein Mitglied ein zum Richteramt befähigter Laie sein muss.
- (2) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle darf in keiner Sache tätig werden, an der es aufgrund von Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in der geraden Linie und bis zum vierten Grad der Seitenlinie, ferner aufgrund von Vormundschaft oder Pflegschaft, freundschaftlichem Verkehr, feindlicher Einstellung, Erwartung eines Gewinns oder Vermeidung eines Verlustes irgendwie persönlich interessiert ist.

- (3) Enthält sich ein Mitglied in den Fällen des Abs. 2 nicht von sich aus seines Amtes, so kann ihn eine Partei ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die/der Vorsitzende; wird er selbst abgelehnt, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende der DOK. Wird der Ablehnung stattgegeben, so muss die Person ausgewechselt werden.

§ 8 Antragsrücknahme und –änderung

- (1) Die Antragstellerin / Der Antragsteller kann ihren/seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle bzw. gegenüber der Geschäftsstelle im Generalsekretariat.
- (2) Eine Änderung des Antrages durch die Antragstellerin / den Antragsteller ist zulässig, wenn der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 9 Antragsablehnung

- (1) Unzulässige Anträge kann der/die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung, auch wenn dies beantragt ist, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.²
- (2) Offensichtlich unbegründete Anträge kann der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung, auch wenn diese beantragt ist, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.

§ 9a Beigeladene

Die/Der Vorsitzende kann, solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 10 Verfahren

- (1) Die/Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrages an die Antragsgegnerin / den Antragsgegner. Zugleich mit der Zustellung ist die Antragsgegnerin / der Antragsgegner aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer einzigen Verhandlung zu erledigen. Sie/Er kann zu diesem Zwecke insbesondere einen Termin zur Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Beteiligten anberaumen und in dem Termin versuchen, eine Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.
- (3) Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragstellerin/ Antragsteller, Antragsgegnerin/Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von 4 Wochen mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein ein. Die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist nicht öffentlich.
- (4) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben einer/eines Beteiligten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann.

² Dies gilt insbesondere auch für Anträge, in denen die Schlichtungsstelle unzuständig ist, weil sie sich auf eine zivile Rechtsgrundlage stützen (z. B. die Vorschriften über die Nachversicherung etc.) oder in Fällen, in denen bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

- (5) Vor dem Schlichtungsausschuss können die Antragstellerinnen/Antragsteller und Antragsgegnerinnen/Antragsgegner eine Person ihres Vertrauens beiziehen, die von der/dem Vorsitzenden mit einzuladen ist.

§ 11 Verhandlung

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie/Er oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Schlichtungsausschusses trägt den wesentlichen Sachstand vor.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt wird.

§ 12 Entscheidung

- (1) Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, nimmt der Schlichtungsausschuss Augenschein, hört Zeuginnen/Zeugen, Sachverständige und sonstige durch den Streitgegenstand Betroffene und sieht vorgelegte Urkunden ein. Die Beweisaufnahme erfolgt gewöhnlich in der mündlichen Verhandlung.
- (2) Antragstellerinnen/Antragsteller und Antragsgegnerinnen/Antragsgegner können die der Schlichtungsstelle vorgelegten Urkunden einsehen.
- (3) Der Einigungsvorschlag des Ausschusses wird innerhalb der mündlichen Verhandlung unterbreitet.
- (4) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über die von den Beteiligten gestellten Anträge mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung ist nicht rechtsmittelfähig.

§ 13 Verkündung

- (1) Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses soll den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.
- (2) Ist die sofortige Verkündung nicht möglich, ist die Entscheidung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung den Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das daran mitgewirkt hat, zu unterschreiben und soll innerhalb von vier Wochen den Beteiligten zugestellt werden.
- (4) Die Entscheidung enthält:
1. die Bezeichnungen der Beteiligten
2. die Entscheidungsformel, den Sachverhalt und die Begründung
3. die Kostenfestsetzung.
- (5) Die Unterlagen des Verfahrens werden nach Abschluss des Verfahrens bei der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 14 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur dann von einer/einem Beteiligten beantragt werden, wenn schwerwiegende Sachverhalte bei der Entscheidung übergangen wurden oder den Beteiligten und der Schlichtungsstelle beim ersten Verfahren nicht bekannt sein konnten.

- (2) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.
- (3) Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

§ 15 Kosten

- (1) Eine Verfahrensgebühr, die vom geschäftsführenden Vorstand der DOK jährlich festgelegt wird, ist bei Antragstellung von der Antragstellerin / dem Antragsteller an das Generalsekretariat zu entrichten.
- (2) Die Kosten des Verfahrens trägt die DOK. Sie können ganz oder teilweise auch einem der Beteiligten auferlegt werden³.
- (3) Sachaufwand und Reisekosten der Ausschussmitglieder gemäß § 4 Abs. 3 trägt die Geschäftsstelle.
- (4) Entschädigungen von Zeuginnen/Zeugen, Sachverständigen und Vertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 5 trägt jede am Schlichtungsverfahren beteiligte Seite selbst, soweit sie von ihr benannt wurden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft aufgrund des Beschlusses der

- Mitgliederversammlung der VOB vom 29.04.1992 in Neustadt/Weinstraße;
- Mitgliederversammlung der VOD vom 12.06.1992 in Vierzehnheiligen bei Staffelstein;
- Mitgliederversammlung der VDO vom 30.06.1992 in Würzburg-Himmelsporten.

Diese Ordnung wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung der DOK vom 16.06.2008 und vom 8.05.2012 in Vallendar.

Bonn, den 16.05.2012

DEUTSCHE ORDENSOBERNKONFERENZ
gez. Abt Hermann-Josef Kugler, O.Praem, *Vorsitzender*

³ § 15 Abs. 2 eingefügt auf Beschluss der Mitgliederversammlungen 1994 der VOD, VDO und VOB.